

Verbandsoberrliga-Ordnung (VOO) des NTTV

Gliederung	Seite
A Organisation und Aufbau der Ligen	
1 Geltungsbereich und Zweck der VOO	2
2 Status der VOL.....	2
3 Verwaltung der VOL	2
4 Anzahl und Umfang der VOL.....	3
5 Zusammensetzung der VOL.....	4
B Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb der VOL	
1 Teilnahmeberechtigung	6
2 Sportliche Voraussetzungen.....	6
3 Rechtliche Voraussetzungen	6
4 Wirtschaftliche Voraussetzungen.....	7
C Organisation des Verlaufs der Spielzeit	
1 Hauptrunde	7
2 Relegationsrunde	8
3 Spielsysteme.....	8
4 Terminplanung	9
D Bestimmungen für die Mannschaftsmeldung	
1 Allgemeines.....	10
2 Mannschaftsmeldung	11
3 Genehmigung der Mannschaftsmeldung	12
4 Änderungen der Mannschaftsmeldung durch Aufrücken	13
5 Auswirkung von Zurückziehung oder Streichung auf die Mannschaftsmeldung	14
E Bestimmungen für Mannschaftskämpfe	
1 Bedingungen für die Sporthallen	14
2 Spielkleidung.....	15
3 Schiedsrichtereinsatz	15
4 Mannschaftsaufstellung.....	16
5 Regelungen für den Ablauf von Mannschaftskämpfen.....	16
6 Wertung.....	19
F Gebühren bei Regelverstößen	
1 Verpflichtung bei Zurückziehung einer Mannschaft	20
2 Reuegebühr bei schuldhaftem Nichtantreten	20
3 Versäumnisgebühren	20
4 Ordnungsgebühren	20
5 Mehrere Verstöße	21
6 Fälligkeit der Reue-, Versäumnis- und Ordnungsgebühren	21
G Rechtsbehelfe	
1 Proteste.....	21
2 Einsprüche	22
3 Protest-/Einspruchsgebühren	22

A Organisation und Aufbau der Ligen

1 Geltungsbereich und Zweck der VOO

1.1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Verbandsoberligen (VOL). Sie gilt mit den Regelungen zum Aufstieg in die Verbandsoberliga und zum Abstieg aus der Verbandsoberliga auch für die Schnittstelle zur höchsten Spielklasse der Mitgliedsverbände.

1.2 Zweck

Zweck der VOO ist es, einheitliche Richtlinien für den gesamten Spielbetrieb der VOL zu schaffen. Die VOO ergänzt und erweitert die Wettspielordnung (WO) des DTTB. Zum Spielbetrieb der VOL gehören auch Relegationsrunden.

1.3 Grundlegende Spielordnung

Grundlagen für die Durchführung aller Mannschaftskämpfe in den VOL sind die WO und die BSO des DTTB, die VOO des NTTV sowie die internationalen Tischtennisregeln in der jeweils gültigen Fassung, wie sie vom DTTB bekannt gemacht worden sind. In allen nicht geregelten Fragen gelten die Regelungen des für einen Verein, eine Mannschaft oder einen Spieler zuständigen Mitgliedsverbandes des DTTB.

1.4 Inkrafttreten

Diese Fassung der Verbandsoberliga-Ordnung wird am 01.06.2013 in Kraft treten.

2 Status der VOL

2.1 Bezeichnung

Die RL ist die dritthöchste (ab 2014/15 die vierthöchste), die OL die vierthöchste (ab 2014/15 die fünfhöchste), die VOL die fünfhöchste (ab 2014/15 die sechsthöchste) Spielklasse im DTTB im Mannschaftsspielbetrieb der Damen und Herren. Widerrechtlicher Gebrauch der Bezeichnung "Verbandsoberliga" ist nicht gestattet.

2.2 Aufsicht

Träger der VOL ist der NTTV. Die von ihm eingesetzten Organe haben die Einhaltung der VOO zu überwachen.

2.3 Unterstellung

Die VOL sind dem NTTV unmittelbar unterstellt. Die Mitglieder des NTTV delegieren die Aufsichtspflicht gegenüber den VOL-Vereinen und den Rechtsverkehr mit diesen in allen die VOL betreffenden Fragen an den NTTV.

2.4 Gesetzgebendes Organ

Gesetzgebendes Organ für die VOL sind der Verbandstag und der Beirat des NTTV.

2.5 Änderung der VOO

Änderungen der VOO müssen fristgerecht beim Verbandstag bzw. Beirat des NTTV beantragt werden.

2.6 Auflösung der VOL

Zuständig für die Auflösung der VOL ist der Verbandstag des NTTV.

3 Verwaltung der VOL

3.1 Organisation des Spielbetriebes

Verantwortlich für die Organisation des Spielbetriebs der VOL nach den Bestimmungen dieser VOO ist das Präsidium des NTTV. Es ist verpflichtet, eine sportlich einwandfreie, keinen Verein benachteiligende Organisation des Spielbetriebes zu gewährleisten oder wieder herzustellen. Für die Abwicklung des Spielbetriebes bedient es sich der Spielleiter. Die Spielleiter haben die Einhaltung der Bestimmungen zu

überwachen. Die Planung, Durchführung und Kontrolle des Spielbetriebs wird von den Spielleitern mit Hilfe der vom DTTB bestimmten Online-Plattform vorgenommen, in welcher auch die Meldung der Mannschaften und die Erfassung der Spielberichte durch die Vereine zu erfolgen hat. Die Online-Plattform dient als vorrangiges Kommunikationsmittel zwischen Spielleitung und Vereinen sowie zur Öffentlichkeitsarbeit. Die dort dargestellten Termine, Mannschaftsmeldungen, Ergebnisse, Tabellenstände, Statistiken und sonstigen Informationen gelten als offiziell bekannt gemacht. Zusätzlich erforderliche Kommunikation zwischen Spielleitern und Vereinen erfolgt insbesondere per E-Mail.

3.2 Spielleiter

Die Spielleiter der VOL-Gruppen werden vom Präsidium des NTTV auf Vorschlag der Mitgliedsverbände, die zum Einzugsbereich der jeweiligen Gruppe gehören, eingesetzt. Sie arbeiten ehrenamtlich und erhalten einen Auslagenersatz gemäß der Bestimmungen des NTTV. Die Spielleiter sind insbesondere zuständig und dem Präsidium des NTTV gegenüber verantwortlich für

- Erteilung der Teilnahmeberechtigung gemäß Abschnitt B, Ziffer 1,
- Kontakt mit den Vorsitzenden der Schiedsrichter-Organisationen der Mitgliedsverbände In den Fragen des Oberschiedsrichter-Einsatzes,
- Aufstellung der Terminpläne,
- Änderung der Terminpläne,
- Bekanntgabe der vorgesehenen Sportstätten und Anfangszeiten,
- Bekanntgabe der bei den Vereinen zum Einsatz kommenden Tisch-, Ball- und Trikoffarben,
- Genehmigung der Mannschaftsmeldungen einschließlich Umstellungen innerhalb der Mannschaften und Erteilen von Sperrvermerken,
- Bekanntgabe der genehmigten Mannschaftsaufstellungen,
- Bekanntgabe des Einsatzplans der Oberschiedsrichter,
- Entgegennahme der Spielberichte und Führung der offiziellen Tabellen,
- Entgegennahme der OSR-Berichte,
- Schriftverkehr mit den Vereinen in allen Fragen des Spielbetriebs,
- Überwachung der Einhaltung der VOO durch die Vereine,
- Unterrichtung der Medien und der VOL-Vereine über das sportliche Geschehen in den VOL,
- Entscheidungen über Proteste.

4 Anzahl und Umfang der VOL

4.1

Die Verbandsoberrliga besteht bei den Damen und den Herren aus den folgenden zwei Gruppen:

- Verbandsoberrliga Nord mit Mannschaften aus dem Einzugsbereich der Mitgliedsverbände Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern,
- Verbandsoberrliga Ost mit den Mannschaften aus dem Einzugsbereich Berlin und Brandenburg.

4.2 Regionale Zuordnung

Die regionale Zuordnung der Gruppen einer Spielklasse zu den Gruppen der nächsthöheren Spielklasse ist wie folgt:

4.2.1

- VOL Nord und VOL Ost zur Oberliga Nord-Ost

4.2.2

- Verbandsligen Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern zur VOL Nord,
- Verbandsligen Brandenburg und Berlin zur VOL Ost.

4.3 Gruppen-Sollstärke

Die Sollstärke der VOL Nord beträgt elf Mannschaften, die der VOL Ost beträgt zehn Mannschaften. Die Sollstärke darf nur überschritten werden, wenn ansonsten nicht alle auf eine höhere Spielklasse verzichtenden Mannschaften sowie alle Absteiger, Direktaufsteiger und Relegationssieger aufgenommen werden können. In diesen Fällen spielt die betroffene Gruppe mit einem entsprechenden Überhang, und am Ende der Spielzeit erhöht sich die Anzahl der Absteiger aus dieser Gruppe entsprechend.

5 Zusammensetzung der VOL

5.1 Abstieg aus und Aufstieg in die OL Nord-Ost

Der Abstieg aus der Oberliga Nord-Ost und der Aufstieg in die Oberliga Nord-Ost erfolgen nach den Regelungen der BSO des DTTB.

5.2 Abstiegsregelungen aus der VOL

Nach jeder Spielzeit steigen die auf Platz 8 der Abschlusstabelle und tiefer stehenden Mannschaften aus der VOL in die jeweils regional zugeordnete Gruppe der nächsttieferen Spielklasse ab.

5.3 Recht auf Klassenerhalt

Nach jeder Spielzeit erwerben die auf Platz 7 der Abschlusstabelle und höher stehenden Mannschaften aus der VOL das Recht, in der nächsten Spielzeit weiter in dieser Spielklasse spielen zu dürfen.

5.4 Direktaufstieg in die VOL

Jeder Sieger einer Verbandsligagruppe erwirbt das Recht auf den Direktaufstieg in die regional zugeordnete Gruppe der nächsthöheren Spielklasse.

5.5 Relegationsaufstieg in die VOL

5.5.1 Jeder Tabellenachte einer VOL-Gruppe erwirbt das Recht zur Teilnahme an der Relegationsrunde für seine bisherige Gruppe, sofern er nicht gestrichen oder zurückgezogen worden ist. Dieses Recht ist auf den Tabellenachten beschränkt.

5.5.2 Jeder Tabellenzweite einer Verbandsligagruppe erwirbt das Recht zur Teilnahme an der Relegationsrunde für die regional zugeordnete Gruppe der nächsthöheren Spielklasse. Verzichtet der Tabellenzweite auf dieses Recht, geht das Recht auf den Tabellendritten über.

5.5.3 Jeder Sieger einer Relegationsrunde einer VOL-Gruppe erwirbt das Recht auf den Relegationsaufstieg in diese Gruppe. Dieses Recht ist auf den Sieger der Relegationsrunde beschränkt.

5.6 Auffüllregelung

5.6.1 Sofern eine Gruppe nach Durchführung der folgenden sechs Maßnahmen

1. Abstieg,
2. Direktaufstieg,
3. Relegationsaufstieg,
4. Einreihen der Mannschaften, die termingerecht vor dem 6. Juni auf den Verbleib in einer höheren Spielklasse verzichtet haben,
5. Ausscheiden der Mannschaften, die termingerecht vor dem 6. Juni auf den Verbleib in dieser Spielklasse verzichtet haben, und
6. Auffüllen der darüber liegenden Gruppe

noch nicht die Sollstärke erreicht hat, werden die zu diesem Auffülltermin freien Plätze in der Gruppe nach dem 5. Juni in folgender Reihenfolge vergeben:

- Platz 2 der Relegationsrunde (sofern vorhanden),
- Platz 3 der Relegationsrunde (sofern vorhanden),
- Platz 4 der Relegationsrunde (sofern vorhanden),
- der Tabellenneunte der Gruppe.

Auf die Teilnahme an der Relegationsrunde verzichtende Mannschaften werden für das Auffüllen einer Gruppe nicht berücksichtigt.

5.6.2 Sollte die Gruppe danach noch nicht die Sollstärke umfassen, werden in jedem von maximal sechs Schritten allen beim jeweiligen Schritt genannten Mannschaften Plätze in der Gruppe angeboten. Das Verfahren bricht ab, sobald die Gruppe nach einem Schritt die Sollstärke umfasst.

- Schritt 1: die Tabellendritten der nächsttieferen Spielklasse des TTVSH und HTTV,
- Schritt 2: der Tabellendritte der nächsttieferen Spielklasse des TTVMV,
- Schritt 3: der Tabellenzehnte der Gruppe,
- Schritt 4: die Tabellenvierten der nächsttieferen Spielklasse des TTVSH und HTTV,
- Schritt 5: der Tabellenvierte der nächsttieferen Spielklasse des TTVMV,
- Schritt 6: der Tabellenelfte der Gruppe,
- Schritt 7: die Tabellenfünften der nächsttieferen Spielklasse des TTVSH und HTTV,
- Schritt 8: der Tabellenfünfte der nächsttieferen Spielklasse des TTVMV,
- Schritt 9: der Tabellenzwölfte der Gruppe.

5.6.3 Sollte die Gruppe danach noch nicht die Sollstärke umfassen, werden keine weiteren Versuche zur Auffüllung unternommen, und sie spielt mit weniger Mannschaften als es der Sollstärke entspricht.

5.7 Verweigerung der Teilnahmeberechtigung

5.7.1 Eine Verweigerung der Teilnahmeberechtigung liegt vor, wenn der NTTV einer Mannschaft vor dem 6. Juni eines Jahres für die folgende Spielzeit gemäß Abschnitt B, Ziffer 1.4 die Zugehörigkeit zur VOL, für die sie sich sportlich qualifiziert hat, rechtskräftig verweigert.

5.7.2 Im Falle einer Verweigerung der Teilnahmeberechtigung für die VOL wird die Mannschaft am 6. Juni in die Verbandsliga ihres Mitgliedsverbandes eingegliedert.

5.8 Spielklassenverzicht

5.8.1 Ein Spielklassenverzicht liegt vor, wenn ein Verein für seine Mannschaft vor dem 6. Juni eines Jahres für die folgende Spielzeit auf die Zugehörigkeit zur VOL, für die sie sich sportlich qualifiziert hat, verzichtet und eine Teilnahmezusage für eine Spielklasse seines Mitgliedsverbandes abgegeben hat.

5.8.2 Im Falle eines Spielklassenverzichts wird die Mannschaft am 6. Juni in die erwünschte tiefere Spielklasse ihres Mitgliedsverbandes eingegliedert, dessen einschlägige Bestimmungen über die Behandlung solcher Mannschaften dann Anwendung finden.

5.9 Zurückziehung

5.9.1 Eine Zurückziehung liegt vor, wenn eine Mannschaft in der Zeit nach dem 5. Juni und vor ihrem letzten Meisterschaftsspiel der Rückrunde für die jeweilige Spielzeit die Nichtteilnahme am weiteren Spielbetrieb der VOL erklärt.

5.9.2 Alle von einer zurückgezogenen Mannschaft ausgetragenen Mannschaftskämpfe werden in der Tabelle weder für die zurückgezogene Mannschaft noch für deren Gegner berücksichtigt. Die Einsätze und Spielergebnisse von in der zurückgezogenen Mannschaft zuvor eingesetzten Spielern wie auch die von deren Gegnern werden hinsichtlich des fünfmaligen ununterbrochenen Fehlens, des Ersatzspielens und der Berechnung von TTR-Werten und Bilanzen dagegen weiterhin berücksichtigt.

5.9.3 Zurückgezogene Mannschaften werden am Ende der Tabelle geführt und steigen nach Abschluss der Spielzeit in die Verbandsliga ihres Mitgliedsverbandes ab, dessen einschlägige Bestimmungen über die Behandlung solcher Mannschaften dann Anwendung finden. Die Zurückziehung zieht eine an den NTTV zu entrichtende Reuegebühr gem. Abschnitt F, Ziffer 1 nach sich.

5.10 Streichung

5.10.1 Eine Mannschaft wird aus der betreffenden Spielklasse gestrichen, wenn während der Spielzeit wegen Nichtantretens oder Sperre insgesamt dreimal ein Mannschaftskampf kampflos gegen sie gewertet wird. Von einer nicht gesperrten Mannschaft gespielte, aber später kampflos gewertete Mannschaftskämpfe werden nicht mitgezählt.

5.10.2 Eine Mannschaft, die nachweislich ein Spielergebnis zum Zwecke der Begünstigung und/oder Benachteiligung anderer Mannschaften in nicht korrekter Weise beeinflusst, kann vom Spielleiter aus der Spielklasse gestrichen werden.

5.10.3 Alle von einer gestrichenen Mannschaft ausgetragenen Mannschaftskämpfe werden in der Tabelle weder für die gestrichene Mannschaft noch für deren Gegner berücksichtigt. Die Einsätze und Spielergebnisse von in der gestrichenen Mannschaft zuvor eingesetzten Spielern wie auch die von deren Gegnern werden hinsichtlich des fünfmaligen ununterbrochenen Fehlens, des Ersatzspielens und der Berechnung von TTR-Werten und Bilanzen dagegen weiterhin berücksichtigt.

5.10.4 Gestrichene Mannschaften werden am Ende der Tabelle geführt und steigen nach Abschluss der Spielzeit in eine Spielklasse ihres Mitgliedsverbandes ab, dessen einschlägige Bestimmungen über die Behandlung solcher Mannschaften dann Anwendung finden.

B Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb der VOL

1 Teilnahmeberechtigung

1.1 Auswahl der Mannschaften

Für die Reihenfolge bei der Auswahl der für die Teilnahme am Spielbetrieb der VOL in Frage kommenden Mannschaften gelten - unter Beachtung der Auf- und Abstiegsregelungen dieser VOO - nur sportliche Gesichtspunkte.

1.2 Erteilung der Teilnahmeberechtigung

Die Teilnahmeberechtigung für eine Spielzeit wird unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 25. Juni vor der jeweiligen Spielzeit, unter dem Vorbehalt der termingemäßen Zahlung der jeweils gültigen Meldegebühr erteilt.

1.3 Dauer der Teilnahmeberechtigung

Als VOL-Mannschaft gilt eine Mannschaft ab dem Tag, an dem ihr unter Beachtung des Abschnitts B der VOO die Teilnahmeberechtigung zugesprochen wird, bis einschließlich 30. Juni des Jahres, in dem die letzte Spielzeit endet, für die ihr eine Teilnahmeberechtigung zugesprochen worden ist.

1.4 Verweigerung der Teilnahmeberechtigung

Erfüllt ein Verein die Voraussetzungen der Ziffern 2 bis 4 des Abschnitts B nicht oder nicht rechtzeitig, so ist ihm die Teilnahmeberechtigung für die VOL zu verweigern.

2 Sportliche Voraussetzungen

2.1 Sportliche Qualifikation

Die Mannschaft muss die in Abschnitt A, Ziffer 5 festgelegten sportlichen Qualifikationen erfüllen.

2.2 Übertrag der Spielklassenrechte

Die Spielklassenrechte können übertragen werden.

Der Übertrag der Spielklassenrechte bedarf der Zustimmung der betroffenen Vereine und der zuständigen Mitgliedsverbände.

3 Rechtliche Voraussetzungen

3.1 Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverband

Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung eines Vereins am Spielbetrieb der VOL ist die Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverband des DTTB.

3.2 Gemeinnützigkeit

Der Verein einer VOL-Mannschaft muss als gemeinnützig anerkannt sein.

3.3 Verpflichtung eines Vereins

Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB muss in einer vom NTTV zur Verfügung gestellten Teilnahme- und Verpflichtungserklärung mit Unterschrift/Unterschriften bestätigen, dass er seiner Tischtennismannschaft die Beteiligung am Spielbetrieb der VOL erlaubt. Mit dieser Erklärung, die vor dem 6. Juni vor Beginn einer Spielzeit beim Spielleiter der VOL eingegangen sein muss, verpflichtet sich der Verein zur Einhaltung aller für den Spielbetrieb der VOL geltenden Vorschriften des NTTV sowie zur Erfüllung aller aus der Teilnahme seiner Mannschaft erwachsenden Verpflichtungen. Er erkennt die Satzung des NTTV an und unterwirft sich dessen Rechtsordnung. Für aufgrund der Auffüllregelung nachrückende Mannschaften muss diese Teilnahme- und Verpflichtungserklärung innerhalb von 5 Tagen nach Zugang der verbindlichen Mitteilung über die Möglichkeit des Nachrückens abgegeben werden.

3.4 Verzicht auf vereinsfremde Einflussnahme

Der Vereinsvorstand muss erklären, dass er keiner vereinsfremden Person oder Institution eine Einflussnahme auf seine VOL-Mannschaft einräumt, die einen Verstoß gegen die NTTV-Satzung oder -Ordnungen/Bestimmungen zum Ziel hat, dass die Beteiligung an der VOL nur den in seiner Vereinssatzung festgelegten Zielen dient und dass keine Befugnisse des Vereins bezüglich der VOL-Mannschaft abgetreten werden.

3.5 Spielgemeinschaften

Mannschaften von Spielgemeinschaften sind in der VOL nicht spielberechtigt. Als Spielgemeinschaften gelten Mannschaften, die sich aus Aktiven von zwei oder mehr Vereinen zusammensetzen. Von ihren Landesverbänden zugelassene Spielgemeinschaften dürfen nur dann mitwirken, wenn die an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine rechtsverbindlich festlegen, welcher der Vereine die Rechte auf die Zugehörigkeit zur VOL wahrnimmt. Dieser Verein hat dann dem NTTV gegenüber die Auflagen des Abschnitts B der VOO zu erfüllen. Ein Widerruf der Vereinbarungen oder eine Änderung führen zum sofortigen Ausschluss.

4 Wirtschaftliche Voraussetzungen

4.1 Meldegebühr

Jeder Verein der VOL muss für jede Spielzeit bis zum 15. Juli - beim NTTV eingehend - eine Meldegebühr (zzgl. eventuell anfallender MwSt.) bezahlen, deren Höhe sich aus der Gebührenordnung (Beiträge und Gebühren des NTTV) ergibt.

4.2 Begleichung offener Verbindlichkeiten

Übernimmt ein Verein mit Zustimmung des jeweiligen Mitgliedsverbandes die Spielklassenrechte eines anderen Vereins, erhält der übernehmende Verein die Teilnahmeberechtigung für die VOL nur dann, wenn sämtliche Gebühren und Beiträge beglichen sind, die der übernommene Verein dem NTTV schuldet. Im Falle einer Fusion müssen sämtliche Gebühren und Beiträge der an der Fusion beteiligten Vereine beglichen sein.

C Organisation des Verlaufs der Spielzeit

1 Hauptrunde

1.1 Austragungssystem

In allen Gruppen der VOL werden die Mannschaftskämpfe der Hauptrunde in Form von Rundenspielen ausgetragen. Dabei spielt sowohl in der Vorrunde als auch in der Rückrunde jede Mannschaft je einmal gegen jede andere, wobei jede Mannschaft gegen jede andere einmal Heimrecht und einmal Gastrecht hat. Die Meldung einer Mannschaft verpflichtet den Verein zur regelmäßigen Teilnahme an den Rundenspielen. Das Antreten zum Mannschaftskampf ist oberstes Gebot. Spielabsagen oder Spielverzicht sind unzulässig.

1.2 Tabellen

Für einen Sieg erhält die Mannschaft zwei Pluspunkte. Bei unentschiedenem Spielausgang erhält jede Mannschaft einen Pluspunkt und einen Minuspunkt. Für eine Niederlage erhält die Mannschaft zwei Minuspunkte. Die Reihenfolge der Mannschaften in den offiziellen Tabellen ergibt sich durch die größere Anzahl der Pluspunkte. Bei Gleichheit der Pluspunkte entscheidet die kleinere Anzahl der Minuspunkte.

1.3 Punktgleichheit

Bei Gleichheit von Pluspunkten und Minuspunkten zweier oder mehrerer Mannschaften entscheidet in der Hauptrunde die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen (ggf. Sätzen, Bällen) aus allen ausgetragenen Mannschaftskämpfen der Vor- und Rückrunde. Ist auch die Differenz der Bälle gleich, entscheidet der direkte Vergleich (Punkte, Spiele, Sätze und ggf. Bälle aus der Addition der Vor- und Rückrundenspiele) zwischen den balldifferenzgleichen Mannschaften. Ist auch die Differenz der Bälle gleich, entscheidet das Los über die Reihenfolge der betroffenen Mannschaften.

2 Relegationsrunde

2.1 Organisation

Nach Abschluss der Hauptrunde wird in jeder Gruppe der VOL eine Relegationsrunde ausgetragen. Die Relegationsrunde findet einheitlich an einem Wochenende kurz nach Beendigung der Hauptrunde statt; ihr Termin ist im NTTV-Terminplan auszuweisen. Alle potenziellen Teilnehmer der Relegationsrunde müssen bis zum 10. April ihrem Spielleiter schriftlich erklären, ob sie im Falle einer sportlichen Qualifikation an der Relegationsrunde teilnehmen. Liegt dem Spielleiter keine fristgerechte Rückmeldung vor, so ist er berechtigt, diese Mannschaft bei der Relegationsrunde nicht zu berücksichtigen. Die Relegationsrunde ist vom Spielleiter vorzubereiten. Der Tabellenachte ist zur Durchführung der Relegationsrunde berechtigt; bei Verzicht kann der Spielleiter einen anderen Verein mit der Durchführung beauftragen. Die Kosten für den Oberschiedsrichter trägt der NTTV.

2.2 Teilnehmer

Die für die Relegationsrunde qualifizierten Mannschaften ergeben sich aus Abschnitt A, Ziffer 5.5. Die Teilnahme an der Relegationsrunde ist freiwillig. Die auf die Teilnahme an der Relegationsrunde verzichtenden Mannschaften werden für ein eventuelles späteres Auffüllen einer Gruppe nicht berücksichtigt.

2.3 Austragungssystem

2.3.1 Relegationsrunden werden im System "Jeder gegen Jeden" in Turnierform durchgeführt. Bei bis zu drei teilnehmenden Mannschaften wird an einem Tag, ansonsten an zwei Tagen gespielt. Spiele von Mannschaften aus dem gleichen Verein bzw. aus dem Einzugsgebiet einer nächsttieferen Gruppe werden möglichst frühzeitig angesetzt.

2.3.2 Der Spielleiter erstellt einen verbindlichen Spielplan unter Beachtung der nachfolgend genannten festgelegten Spielreihenfolge. Die jeweils erstgenannte Mannschaft wird als Mannschaft A im Spielberichtsformular eingetragen.

2.3.3 Spielreihenfolge bei drei Mannschaften:

1. Runde: 1 - 2
2. Runde: 3 - 1
3. Runde: 2 - 3

2.3.4 Spielreihenfolge bei vier Mannschaften:

1. Runde: Spiel 1: 1 - 2, Spiel 2: 3 - 4
2. Runde: 4 - 1, 2 - 3
3. Runde: 1 - 3, 2 - 4

2.4 Tabellen

2.4.1 Für die Ermittlung der Reihenfolge der Mannschaften in den offiziellen Tabellen von Relegationsrunden gelten dieselben Vorschriften wie für die Hauptrunde.

2.4.2 Mannschaften, die nicht zu allen Spielen der Relegationsrunde antreten, werden aus der Tabelle gestrichen. Für ein eventuelles späteres Auffüllen der Gruppe werden sie so behandelt, als hätten sie auf die Teilnahme an der Relegationsrunde verzichtet.

3 Spielsysteme

3.1 Herren

Die Mannschaftskämpfe der VOL werden mit Sechser-Mannschaften im Paarkreuz-System (WO D 6) ausgetragen. Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt sechs Spieler.

3.2 Damen

Die Mannschaftskämpfe der VOL werden mit Vierer-Mannschaften im Werner-Scheffler-System (WO D 7) ausgetragen. Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt vier Spielerinnen.

4 Terminplanung

4.1 Wünsche zum Terminplan

Rechtzeitig vor Erstellung des Terminplans vorgebrachte Terminwünsche berücksichtigt der Spielleiter nach Möglichkeit. Eine sportlich einwandfreie, keine Mannschaft benachteiligende Abwicklung der Rundenspiele hat jedoch Vorrang.

4.2 Ansetzung der Spieltermine

4.2.1 Für die Ansetzung und Verlegung der Spieltermine und der Anfangszeiten ist der jeweilige Spielleiter zuständig. Die im Rahmenterminplan aufgeführten Veranstaltungen des DTTB und seiner Mitgliedsverbände haben vor den Spielen der VOL Vorrang.

4.2.2 Die Koppelung mehrerer Spiele ist möglich. In der Regel finden die Spiele freitags (nur bei Einverständnis beider Mannschaften), samstags, sonntags und an den im Rahmenterminplan des NTTV ausgewiesenen Feiertagen statt. Sie können (bei Einverständnis beider Mannschaften) jedoch auch an anderen Wochentagen angesetzt werden.

4.2.3 Die Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage, Reformationstag, Volkstrauertag, Totensonntag, Neujahr, Karfreitag, und Christi Himmelfahrt sollen spielfrei bleiben. Das gilt für jeden einzelnen dieser Tage und für jede einzelne Gruppe einer VOL verpflichtend jedoch nur, wenn dieser Tag in mindestens einem Bundesland des Einzugsgebiets dieser Gruppe nach den dort geltenden gesetzlichen Feiertagsregeln ein Feiertag ist.

4.2.4 Die Spiele gegeneinander von Mannschaften eines Vereins, die in derselben Gruppe spielen, müssen in den ersten drei Wochen einer Vor- bzw. Rückrunde durchgeführt worden sein. Dieser Zeitraum endet an dem Sonntag, der 21 Tage nach dem Sonntag des ersten Punktspielwochenendes laut NTTV-Rahmenterminplan liegt.

4.3 Anfangszeiten

Die Spiele beginnen in der Regel freitags zwischen 18:00 Uhr und 19.00 Uhr, samstags zwischen 12.00 Uhr und 20.00 Uhr sowie sonn- und feiertags zwischen 11.00 Uhr und 16.00 Uhr.

4.4 Verlegung von Spielterminen

4.4.1 Eine Verlegung der Spieltermine (auch der vereinbarten Anfangszeiten) ist grundsätzlich nicht zulässig.

4.4.2 Als Ausnahme gelten Vorverlegungen, sofern diese einvernehmlich zwischen den beteiligten Vereinen erfolgt, sowie Nachverlegungen, falls die Austragung des Mannschaftskampfes am selben Wochenende bzw. - bei Wochenspieltagen - bis zum Ende der jeweiligen Spielwoche (Sonntag) erfolgt. Diese Verlegungen sind von beiden Vereinen dem Spielleiter zu melden.

4.4.3 In begründeten Fällen kann der Spielleiter eine Verlegung anordnen. Auch kann eine Verlegung beantragt werden, wenn ein Spieler zu Repräsentationsspielen für den DTTB, Lehrgängen des DTTB oder Sitzungen der Mitgliedsverbände oder des DTTB herangezogen wird.

Ebenso sollte dem Antrag eines Spielers mit Behinderung, der für

- einen A-Kader-Lehrgang,
- eine Nationale Deutsche Meisterschaft,
- einen Länderspieleinsatz oder
- einen sonstigen internationalen Einsatz

nominiert worden ist, von dem Spielleiter entsprochen werden.

4.4.4 Stets ist aber diese Entscheidung abzuwarten. Eigenmächtig verlegte Spiele werden für beide Mannschaften als kampflös verloren gewertet.

4.4.5 Bei Spielverlegung oder Änderung der Anfangszeit ist der Spielleiter verpflichtet, beide Mannschaften und den OSR zu verständigen; bei alleiniger Änderung der Austragungsstätte liegt diese Aufgabe beim Heimverein.

4.5 Anträge auf Spielverlegung

Anträge auf zulässige Spielverlegungen (siehe 4.4) müssen so früh wie möglich schriftlich an den Spielleiter gestellt werden, der in begründeten Fällen eine Verlegung schriftlich anordnen kann. Anträgen, die später als zwei Wochen vor dem Spieltermin beim Spielleiter eingehen, kann u. U. nicht mehr stattgegeben werden.

4.6 Fehlende Sporthallen

Das Fehlen einer geeigneten Sporthalle ist kein Verlegungsgrund. Ggf. ist in eine andere Halle auszuweichen, die sich in einer zumutbaren Entfernung befindet, oder der Mannschaftskampf ist beim Gegner auszutragen. Ein Anspruch auf ein Heimspiel in der Rückrunde entsteht dadurch nicht.

4.7 Quartierbeschaffung

Der Heimverein muss der Gastmannschaft auf Wunsch bei der Quartierbeschaffung behilflich sein. Entsprechende Bestellungen müssen mindestens zwei Wochen vor dem Spiel beim Heimverein vorliegen. Die Kosten der Quartiere - auch für vermittelte, aber nicht genutzte - trägt der Gastverein.

D Bestimmungen für die Mannschaftsmeldung

1 Allgemeines

1.1 Definitionen

1.1.1 Bezüglich der Aufstellung einer VOL-Mannschaft ist zu unterscheiden zwischen der Gesamtmenge aller Spieler des Vereins, die in einer VOL-Mannschaft einsatzberechtigt sind (= Mannschaftsmeldung) und der Teilmenge dieser Spieler, die in einem einzelnen Mannschaftskampf im Einzel und/oder Doppel zum Einsatz kommen (= Mannschaftsaufstellung). Regelungen zur Mannschaftsmeldung finden sich in diesem Abschnitt D, Regelungen zur Mannschaftsaufstellung in Abschnitt E.

1.1.2 Bezüglich der Spieler einer VOL-Mannschaft ist zu unterscheiden zwischen den Spielern, die laut Mannschaftsmeldung diese VOL-Mannschaft bilden und zu keiner oberen und keiner unteren Mannschaft des Vereins gehören (Stammspieler und Reservespieler dieser Mannschaft) und den Spielern, die zu einer unteren Mannschaft des Vereins gehören und nur im Bedarfsfalle in der VOL-Mannschaft eingesetzt werden (Ersatzspieler).

1.1.3 Ein europäischer Spieler ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Vollmitgliedes der EU oder eines assoziierten Staates der EU oder eines Staates besitzt, dessen Tischtennis-Verband Mitglied der ETTU ist, oder wer bisher noch für keinen ausländischen Verband/Verein eine Spielberechtigung besessen hat. Alle anderen Spieler sind außereuropäische Spieler.

1.1.4 Ein Spieler einer Mannschaft, der zur Sollstärke dieser Mannschaft beiträgt, wird Stammspieler genannt. Ein Spieler einer Mannschaft, der nicht zur Sollstärke dieser Mannschaft beiträgt, wird Reservespieler genannt.

1.1.5 Jeder Spieler einer VOL-Mannschaft hat zu jedem Zeitpunkt während der Vor- und Rückrunde den eindeutigen Status entweder eines Stammspielers oder eines Reservespielers.

1.1.6 Kein Spieler darf gleichzeitig in mehreren Mannschaften derselben Altersklasse als Stammspieler oder Reservespieler gemeldet werden.

1.1.7 Kein Stammspieler oder Reservespieler einer Mannschaft darf während seiner Zugehörigkeit zu dieser Mannschaft als Ersatzspieler in einer unteren Mannschaft derselben Altersklasse eingesetzt werden.

1.1.8 Gemäß WO A 11.7 und den Regelungen ihres Mitgliedsverbandes in unterhalb der Verbandsoberrliga spielenden Herrenmannschaften gemeldete Damen sind in den VOL-Mannschaften nur in Damenmannschaften einsatzberechtigt.

1.1.9 Gemäß WO E 4 und den Regelungen ihres Mitgliedsverbandes in unterhalb der Verbandsoberrliga spielenden Mannschaften gemeldete Jugendspieler sind in den VOL-Mannschaften einsatzberechtigt.

1.1.10 Die Vorrunde und die Rückrunde sind jeweils eine Halbserie der Spielzeit.

1.2 Stammspieler

1.2.1 Die Anzahl der Stammspieler einer Mannschaft muss ständig mindestens der Sollstärke laut Spielsystem entsprechen.

1.2.2 Die Anzahl der europäischen Stammspieler einer Mannschaft (gemäß Definition in Ziffer 1) muss ständig mindestens der Sollstärke minus 1 entsprechen.

1.2.3 Ausschließlich zurückgezogene und gestrichene Mannschaften dürfen bis zum Ende der Spielzeit aus weniger Stammspielern oder weniger europäischen Stammspielern als erforderlich bestehen.

1.3 Reservespieler

1.3.1 Ein Spieler, der in der vorangegangenen Halbserie an weniger als zwei Meisterschaftsspielen seines Vereins im Einzel teilgenommen hat, wird mit Beginn der darauf folgenden Halbserie automatisch zum Reservespieler. Das gilt nicht

- für Spieler der untersten Mannschaft eines Vereins,
- wenn der Spieler zwischenzeitlich den Verein gewechselt hat oder
- wenn der Ausfall einer Spielerin auf eine Schwangerschaft zurückzuführen ist.

1.3.2 Nimmt ein Stammspieler einer VOL-Mannschaft in einer Halbserie insgesamt fünfmal in ununterbrochener Reihenfolge an Meisterschaftsspielen seiner jeweiligen Mannschaft im Einzel nicht teil, so wird er mit Ablauf des fünften Spiels automatisch zum Reservespieler seiner Mannschaft.

1.3.3 Nach dem vierten Einsatz in einer Halbserie als Ersatzspieler in ein- und derselben VOL-Mannschaft verliert ein Spieler die Einsatzberechtigung für die bisherige Mannschaft und wird automatisch zum Reservespieler der Mannschaft, in der die vier Einsätze erfolgt sind.

1.3.4 Der Status als Reservespieler bleibt bis zum Ende der Halbserie bestehen und kann frühestens zu Beginn der nachfolgenden Halbserie wieder in den Status eines Stammspielers geändert werden, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

1.3.5 Der Reservespieler-Vermerk (RES) des jeweils letzten Reservespielers der untersten Mannschaft eines Vereins darf jederzeit vom Verein zurückgenommen werden, um die Anzahl der Stammspieler gemäß Spielsystem wiederherzustellen, wenn die unterste Mannschaft in der VOL spielt.

2 Mannschaftsmeldung

2.1 Erstellen der Mannschaftsmeldung

2.1.1 Die Zuordnung der spielberechtigten Spieler zu den VOL-Mannschaften eines Vereins (Erstellung der Mannschaftsmeldung) ist durch den Verein sowohl für die Vorrunde als auch für die Rückrunde termingerecht (s. u.) und vollständig in der offiziellen Online-Plattform vorzunehmen. Für Damen und Herren erfolgt eine getrennte Meldung. Dabei sind alle Mannschaften mit allen Stamm- und Reservespielern aufzuführen. Die Erstellung der Mannschaftsmeldung durch den Verein in der offiziellen Online-Plattform entspricht einem Antrag an die genehmigende Stelle. Entscheidend für die VOL-Mannschaften ist der Stand der Mannschaftsmeldung VOL-Mannschaften bei Ablauf der Frist für deren Meldung. Vorher kann die Mannschaftsmeldung seitens des Vereins beliebig oft verändert werden.

2.1.2 Erfolgt die Erstellung der Mannschaftsmeldung für die VOL-Mannschaften nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig, zieht das pro nicht rechtzeitig bzw. nicht vollständig gemeldeter Mannschaft eine Versäumnisgebühr gemäß Abschnitt F, Ziffer 3 nach sich. Darüber hinaus können solche Mannschaften eines Vereins von der zuständigen Stelle gestrichen werden.

2.1.3 Die Mannschaftsmeldung der unteren Mannschaften eines VOL-Vereins kann auch nach dem Ablauf der Frist für die Mannschaftsmeldung der VOL-Mannschaften bis zu dem Termin noch verändert werden, der vom jeweiligen Mitgliedsverband für den Abschluss der Erstellung der Mannschaftsmeldung der jeweiligen Spielklasse gesetzt worden ist.

2.1.4 Die Erstellung der Mannschaftsmeldung der Vorrunde beginnt für die VOL am 20. Juni und endet am 1. Juli.

2.1.5 Die Erstellung der Mannschaftsmeldung der Rückrunde beginnt für die VOL am 16. Dezember und endet am 22. Dezember. Sie ist für alle Mannschaften vorzunehmen, und zwar auch dann, wenn keine Änderungen gegenüber der Vorrunde gewünscht oder erforderlich sind.

2.1.6 Für Nachholspiele der Vorrunde, die nach dem 1. Januar der Spielzeit ausgetragen werden, gilt die Mannschaftsmeldung der Vorrunde. Zum 1. Januar zu einem anderen Verein gewechselte Spieler bleiben dabei unberücksichtigt.

2.2 Spielstärke-Reihenfolge

2.2.1 In der Mannschaftsmeldung eines Vereins mit einer VOL-Mannschaft sind alle Spieler dieser und alle Spieler der unteren Mannschaften entsprechend ihrer Spielstärke-Reihenfolge aufzuführen. Dabei darf mit geringen Toleranzen von diesem Grundsatz abgewichen werden. Alle aufgeführten Spieler sind in der VOL-Mannschaft grundsätzlich einsatzberechtigt, sofern sie keinen Sperrvermerk haben bzw. aus anderen Gründen keine Einsatzberechtigung für die VOL-Mannschaft haben.

2.2.2 Die Spielstärke-Reihenfolge wird mittels der vergleichbaren Quartals-TTR-Werte der jeweiligen Quartals-Tischtennis-Rangliste ermittelt. Weiteres siehe DTTB WO D 15.

2.2.3 Für die Entscheidung, ob Spieler A vor Spieler B gemeldet werden muss, ist der Unterschied der Q-TTR-Werte beider Spieler maßgeblich. Weiteres siehe DTTB WO D 15.2.

2.3 Abweichungen von der Spielstärke-Reihenfolge

2.3.1 Abweichend von der tatsächlichen Spielstärke dürfen Spieler nur

- zu Beginn der Vorrunde für die gesamte Spielzeit, oder
- zu Beginn der Rückrunde, damit sie in ihrer bisherigen Mannschaft verbleiben können, wenn sie ansonsten aufgrund von Veränderungen in der Spielstärke oder zur Wiederherstellung der Sollstärke in eine obere Mannschaft des Vereins aufrücken müssten, oder
- gewechselte Spieler zur Rückrunde, oder
- nach weiteren Regelungen, die der DTTB oder der NTTV in eigener Zuständigkeit erlässt, auf Wunsch des Vereins auf den ersten Positionen einer unteren Mannschaft des Vereins in der VOL oder - sofern die Bestimmungen des jeweiligen Mitgliedsverbandes das zulassen – einer tieferen Spielklasse gemeldet werden.

2.3.2 Diese Spieler erhalten vom Spielleiter einen Sperrvermerk und verlieren das Recht, während der Dauer des Sperrvermerks in einer oberen Mannschaft des Vereins eingesetzt zu werden, auch nicht als Ersatzspieler. Ein Aufrücken solcher Spieler während der Halbserie oder zur Rückrunde ist nicht erlaubt. Die Erteilung des Sperrvermerks wird vom Spielleiter durch entsprechende Kennzeichnung des Spielers in der Mannschaftsmeldung der offiziellen Online-Plattform dokumentiert.

2.3.3 Für Jugendliche und Schüler kann ein Verein mit Zustimmung des Spielleiters ein Landes- oder Bundeskadermitglied abweichend von der tatsächlichen Spielstärkereihenfolge in einer oberen Mannschaft melden, ohne dass deswegen Sperrvermerke für die stärkeren Spieler der unteren Mannschaft erteilt werden. Für solche Spieler kann auch beantragt werden innerhalb der Mannschaft abweichend von der tatsächlichen Spielstärkereihenfolge melden zu dürfen.

2.3.4 Sofern bei der Mannschaftsmeldung zur Vorrunde Spieler in einer unteren Mannschaft des Vereins aufgestellt sind, die nach Meinung der Spielleitung aufgrund ihrer Spielstärke in der oberen Mannschaft hätten aufgestellt werden müssen, erhalten diese Spieler einen Sperrvermerk. Diese Spieler verlieren damit das Recht, während der gesamten Spielzeit in der höheren Mannschaft des Vereins eingesetzt zu werden, auch nicht als Ersatzspieler. Nach Beendigung der Vorrunde kann dieser ausgesprochene Sperrvermerk auf Antrag des Vereins vom Spielleiter zurück genommen werden, wenn die Punktspielbilanzen es zulassen.

3 Genehmigung der Mannschaftsmeldung

3.1 Zuständig für die Überprüfung und Genehmigung der Mannschaftsmeldungen einer jeden VOL-Mannschaft ist der Spielleiter der jeweiligen Gruppe.

3.2 Bei der Überprüfung ist darauf zu achten, ob die Spielstärke-Reihenfolge innerhalb der VOL-Mannschaft eingehalten wird und ob in oberen und unteren Mannschaften Spieler aufgeführt sind, die nach der Spielstärke-Reihenfolge aller Spieler des Vereins eigentlich zu der zu genehmigenden Mannschaft gehören müssten.

3.3 Wird bei der Überprüfung von Mannschaftsmeldungen festgestellt, dass der Verein bei seiner Meldung die Spielstärke-Reihenfolge innerhalb der zu genehmigenden Mannschaft nicht eingehalten hat, wird die Reihenfolge der Spieler vom Spielleiter entsprechend verändert.

3.4 Wird bei der Überprüfung von Mannschaftsmeldungen festgestellt, dass der Verein bei seiner Meldung in einer oberen Mannschaft Spieler mit zu geringer Spielstärke bzw. in einer unteren Mannschaft Spieler mit zu großer Spielstärke aufgeführt hat, die nach der Spielstärke-Reihenfolge aller Spieler des Vereins eigentlich zu der zu genehmigenden Mannschaft gehören müssten, ist (insbesondere für die Rückrunde) zunächst zu prüfen, ob diese Mannschaftsmeldung gemäß der Vorschriften von Abschnitt D, Ziffern 2.2 und 2.3 überhaupt zulässig ist (Abweichen vom Gebot der Mannschaftsmeldung nach Spielstärke- Reihenfolge nur in den in Abschnitt D, Ziffer 2.3 genannten Fällen.). Wenn das nicht der Fall ist, hat der Verein seine Mannschaften so umzumelden, dass in jeder Mannschaft nur Spieler gemeldet sind, die nach Abschnitt D, Ziffern 2.2 und 2.3 dort auch gemeldet werden dürfen.

3.5 Sofern die Mannschaftsmeldung nach Abschnitt D, Ziffern 2.2 und 2.3 zwar zulässig ist, aber nicht der Spielstärke-Reihenfolge entspricht, erteilt der Spielleiter einen Sperrvermerk an alle Spieler der zu genehmigenden Mannschaft, die eine größere Spielstärke als der schwächste Spieler der oberen Mannschaften besitzen, und an alle Spieler der unteren Mannschaften, die eine größere Spielstärke als der schwächste Spieler der zu genehmigenden Mannschaft besitzen.

3.6 Bei Vorliegen der im vorangegangenen Absatz genannten Bedingungen ist jeder für die Genehmigung der Mannschaftsmeldung zuständige Spielleiter befugt, Sperrvermerke für die Spieler des Vereins zu erteilen, die in der zu genehmigenden oder in einer unteren Mannschaft des Vereins gemeldet sind. Ein Sperrvermerk für Spieler einer unteren Mannschaft gilt auch dann, wenn die für die Genehmigung dieser unteren Mannschaft zuständige Stelle keinen Sperrvermerk für den Spieler erteilt hat.

3.7 Die Genehmigung einer Mannschaftsmeldung wird vom Spielleiter durch entsprechende Eintragungen in der Mannschaftsmeldung der offiziellen Online-Plattform erteilt. Der Verein ist verpflichtet, sich anschließend das genehmigte Mannschaftsmeldeformular im Downloadbereich der offiziellen Online-Plattform auszudrucken und zu den Mannschaftskämpfen mitzuführen. Ein Versand durch den Spielleiter erfolgt nicht.

3.8 Gegen die vom Spielleiter genehmigte Mannschaftsmeldung seiner Mannschaft und gegen erteilte Sperrvermerke für seine Spieler wie auch gegen die genehmigten Mannschaftsmeldungen aller anderen Staffelveine und gegen nicht erteilte Sperrvermerke für Spieler der anderen Staffelveine besteht innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung in der offiziellen Online-Plattform ein schriftliches Einspruchsrecht des Vereins beim Spielleiter. Gegen einen vom Spielleiter abgewiesenen Einspruch kann der Verein den Protestweg beschreiten.

4 Änderungen der Mannschaftsmeldung durch Aufrücken

4.1 Wenn eine VOL-Mannschaft während einer Halbserie nicht mehr die nach dem jeweiligen Spielsystem erforderliche Anzahl von Stammspielern oder von europäischen Stammspielern umfasst, so rückt mit diesem Zeitpunkt automatisch der nächstberechtigte Spieler (gemäß untenstehender Definition) auf, der damit zum Stammspieler seiner neuen Mannschaft wird und die Einsatzberechtigung für die bisherige Mannschaft verliert (Einzige Ausnahme: Zurückgezogene und gestrichene Mannschaften brauchen nicht aufgefüllt zu werden.). Vor diesem Spieler gemeldete Reservespieler rücken mit auf. Vor diesem Spieler gemeldete Spieler mit einem Sperrvermerk, Jugendersatzspieler oder in einer Herrenmannschaft gemeldete Damen werden übersprungen und rücken nicht mit auf.

4.2 Der zum Aufrücken in eine VOL-Mannschaft verpflichtete nächstberechtigte Spieler ist der nach der zu Beginn der Halbserie genehmigten Reihenfolge der Mannschaftsmeldung bestplatzierte Spieler der unteren Mannschaften, der

- keinen Sperrvermerk hat,
- gemäß der Bestimmungen in D 1.1.8 und 1.1.9 in der VOL-Mannschaft einsatzberechtigt ist,
- zu Beginn der Halbserie Stammspieler seiner Mannschaft war,
- zum Zeitpunkt des Aufrückens entweder Stammspieler einer unteren Mannschaft ist oder wegen viermaligen Ersatzspielens bereits Reservespieler geworden ist, und
- noch nicht für einen anderen Spieler in diese oder eine obere Mannschaft aufgerückt ist.

4.3 Demzufolge kann also ein Spieler, der durch viermaliges Ersatzspielen in einer Mannschaft die Einsatzberechtigung für seine bisherige Mannschaft verloren hat und deshalb bereits Reservespieler seiner neuen Mannschaft ist, als nächstberechtigter Spieler in eben diese Mannschaft aufrücken, wenn er nach der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung an der Reihe ist. In diesem Fall wechselt sein Status dann wieder zum Stammspieler.

4.4 Der Spielleiter ist verpflichtet, in derartigen Fällen die Mannschaftsmeldung des Vereins in der offiziellen Online-Plattform unverzüglich zu ändern.

4.5 Derart während einer Halbserie aufgerückte Spieler können frühestens zum Beginn der nächsten Halbserie wieder in einer unteren Mannschaft gemeldet werden.

4.6 Werden Spieler, die die Einsatzberechtigung für ihre bisherige Mannschaft verloren haben, dennoch in der gleichen Halbserie wieder in Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft eingesetzt, so gelten sie als nicht einsatzberechtigt in dieser Mannschaft.

5 Auswirkung von Zurückziehung oder Streichung auf die Mannschaftsmeldung

5.1 Stammspieler und Reservespieler von Mannschaften, die zurückgezogen oder gestrichen worden sind, dürfen während der laufenden Spielzeit nur in oberen Mannschaften des Vereins eingesetzt werden.

5.2 Spieler mit Sperrvermerk von Mannschaften, die zurückgezogen oder gestrichen worden sind, dürfen während der laufenden Spielzeit in keiner anderen Mannschaft ihres Vereins eingesetzt werden.

5.3 Bis zum Ende der laufenden Halbserie behalten die Spieler einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft ihren Status als Stammspieler oder Reservespieler dieser Mannschaft bei. Sie rücken ggf. als nächstberechtigte Spieler auf, sofern sie keinen Sperrvermerk haben.

5.4 Sofern die Zurückziehung/Streichung bis zum 31. Dezember erfolgt ist, können alle Spieler dieser Mannschaft in der Rückrunde in einer oberen Mannschaft des Vereins als Stammspieler oder Reservespieler gemeldet werden.

5.5 Die Sollstärke einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft darf bis zum Ende der Spielzeit unterschritten werden.

5.6 Wenn eine erste Mannschaft eines Vereins zurückgezogen oder gestrichen wird, dürfen deren Stamm- und Reservespieler in der laufenden Spielzeit in keiner anderen Mannschaft des betroffenen Vereins eingesetzt werden.

E Bestimmungen für Mannschaftskämpfe

1 Bedingungen für die Sporthallen

1.1 Spielraum und Spielfelder

1.1.1 Die Mannschaftskämpfe der VOL müssen in einer Halle auf zwei Tischen abgewickelt werden. Andere Mannschaftskämpfe im gleichen Spielraum zum gleichen Zeitpunkt sind zugelassen, sofern die nachfolgenden Bestimmungen eingehalten werden.

1.1.2 Für jeden Tisch muss ein umrandetes Spielfeld in der Mindestgröße von 6 m x 12 m zur Verfügung stehen. An Hallenwänden, die die Spielbox abgrenzen, müssen keine Umrandungen stehen. Innerhalb und auf der Spielfeldumrandung dürfen keine Gegenstände abgelegt werden.

1.1.3 Der gegen diese Bestimmungen verstoßende Heimverein wird mit einer Ordnungsgebühr gem. Abschnitt F, Ziffer 4.6 belegt.

1.2 Tische, Netzgarnituren, Bälle und Zählgeräte

Bei einem Mannschaftskampf in der VOL müssen Tische, Netzgarnituren, Bälle und Zählgeräte jeweils von gleichem Typ und gleicher Farbe sein. Eine Änderung während eines Mannschaftskampfes ist nicht zulässig. Der gegen diese Bestimmungen verstoßende Heimverein wird mit einer Ordnungsgebühr gem. Abschnitt F, Ziffer 4.7 belegt.

1.3 Boden

Der Boden und darauf angebrachte Werbung müssen rutschfest sein. Der gegen diese Bestimmungen verstoßende Heimverein wird mit einer Ordnungsgebühr gem. Abschnitt F, Ziffer 4.8 belegt.

1.4 Anzeige

Obligatorisch sind eine Anzeigetafel für den jeweiligen Stand des Mannschaftskampfes sowie an jedem Tisch ein Zählgerät. Der gegen diese Bestimmungen verstoßende Heimverein wird mit einer Ordnungsgebühr gem. Abschnitt F, Ziffer 4.10 bzw. 4.11 belegt.

1.5 Raumtemperatur

Die Raumtemperatur im Bereich der Spielfelder soll mindestens +15° Celsius betragen. Sie soll nicht mehr als +22° Celsius betragen, es sei denn, die Außentemperatur liegt höher.

1.6 Bereitstellung der Sporthalle

Die Sporthalle muss mindestens 60 Minuten vor der festgesetzten Anfangszeit geöffnet und in spielbereitem Zustand sein. Der Gastmannschaft ist während dieser gesamten Zeit eine Trainingsmöglichkeit mit den Materialien zu gewährleisten, mit denen der Mannschaftskampf ausgetragen werden soll. Ist diese Möglichkeit trotz rechtzeitiger Anreise des Gastes nicht gegeben, kann die Gastmannschaft auf einer Einspielzeit von bis zu 60 Minuten bestehen, um sich mit den Materialien und Spielverhältnissen vertraut zu machen. Der gegen diese Bestimmungen verstoßende Heimverein wird mit einer Ordnungsgebühr gem. Abschnitt F, Ziffer 4.13 belegt.

1.7 Materialien

Vor der Spielzeit wird vom jeweiligen Spielleiter eine Liste der verwendeten Materialien gemäß VOO, Abschnitt A, Ziffer 3.2 erstellt. Wenn Vereine mit anderen Materialien spielen, als in der Materialliste angegeben, ist eine Ordnungsgebühr gem. Abschnitt F, Ziffer 4.2 fällig.

1.8 Ausnahmen

Ausnahmen von der Einhaltung der Bedingungen dieser Ziffer 1 können die Spielleiter auf begründeten Antrag für die Dauer einer Spielzeit genehmigen. Der Heimverein hat dem Gast und dem Oberschiedsrichter diese Genehmigung auf Verlangen vorzulegen. Weitere Ausnahmen kann in begründeten Fällen der OSR für den von ihm geleiteten Mannschaftskampf zulassen.

2 Spielkleidung

Innerhalb einer Mannschaft ist einheitliche Spielkleidung (Trikots, Shorts oder Röckchen, einteiliger Sportdress) während des gesamten Mannschaftskampfes vorgeschrieben. Der Gastverein ist verpflichtet, seine Trikots auszuwechseln, wenn diese farblich nicht so von den gegnerischen Trikots abweichen, dass sie aus Sicht der Zuschauer leicht unterschieden werden können. Der gegen diese Bestimmungen verstoßende Verein wird mit einer Ordnungsgebühr gem. Abschnitt F, Ziffer 4.14 bzw. 4.15 belegt. In der Relegationsrunde ist jeweils die Mannschaft A der Heimverein. Die Entscheidung über den Trikotwechsel trifft ggfs. der zuständige Oberschiedsrichter.

3 Schiedsrichtereinsatz

(Für die Spielzeiten 2013/2014 und 2014/2015 wird festgelegt, dass grundsätzlich keine Oberschiedsrichter eingesetzt werden. Vereine können aber beim Spielleiter einen Oberschiedsrichter kostenpflichtig anfordern, die von den jeweiligen Verbänden zu stellen sind. Die Bestimmungen nach 3.1 und 3.2 finden nur dann entsprechende Anwendung. Für die Spielzeit ab 2015/2016 ist nach den Erfahrungen der vorangegangenen Spielzeiten zu entscheiden.)

3.1 Oberschiedsrichter (OSR)

3.1.1 Für jeden Mannschaftskampf muss ein Oberschiedsrichter eingesetzt werden, der eine gültige Schiedsrichterlizenz besitzen muss. Zu seinen Aufgaben gehört auch das Führen des Spielberichtsformulars und die Erstellung des Oberschiedsrichterberichtes.

3.1.2 Der OSR darf keinem der beiden Vereine angehören.

3.2 Einsatz der OSR

3.2.1 Für Auswahl und Benachrichtigung der OSR ist der Vorsitzende der Schiedsrichterorganisation verantwortlich, in dessen Bereich die Mannschaftskämpfe durchgeführt werden.

3.2.2 Der OSR und sein Vertreter müssen in den Terminplänen benannt werden. Bei Änderungen der Austragungsstätte ist der Heimverein verpflichtet, den OSR zu benachrichtigen und muss sich dieses bestätigen lassen.

3.2.3 Bei Fehlen des Oberschiedsrichters oder seines Vertreters werden dessen Aufgaben ggf. von einem anwesenden Schiedsrichter mit gültiger Lizenz, ansonsten von einer vom Mannschaftsführer der Gastmannschaft zu benennenden Person wahrgenommen.

3.3 Schiedsrichter (SR)

Sofern bei einem Mannschaftskampf keine neutralen geprüften Schiedsrichter eingesetzt worden sind, hat die Gastmannschaft jeweils die Schiedsrichter an einem Tisch zu stellen, während der Heimverein die Schiedsrichter für den anderen Tisch zu stellen hat. Die Benennung der Schiedsrichter erfolgt durch den jeweiligen Mannschaftsführer. Im Einvernehmen beider Mannschaften kann auch der Heimverein allein die Schiedsrichter stellen.

3.4 Kleidung

Der OSR und ggf. vom Verband eingesetzte neutrale SR müssen Schiedsrichterkleidung tragen.

3.5 Kosten

Die Kosten für den Oberschiedsrichter trägt der Heimverein entsprechend den Bestimmungen, die der DTTB für den Einsatz von Oberschiedsrichtern erlassen hat: 15,00 € pro Einsatz plus Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung des DTTB. Der gesamte Betrag wird dem Oberschiedsrichter vor Ort bar ausgezahlt.

4 Mannschaftsaufstellung

4.1 Reihenfolge der Mannschaftsmeldung

In der Mannschaftsaufstellung für jeden einzelnen Mannschaftskampf dürfen nur die in der Mannschaftsmeldung aufgeführten Spieler enthalten sein, die zum Zeitpunkt des Mannschaftskampfes die Spielberechtigung für ihren Verein und die Einsatzberechtigung für die Mannschaft besitzen. In der Mannschaftsaufstellung für die Einzelspiele müssen die Spieler in der zu Beginn der Halbserie genehmigten Reihenfolge der Mannschaftsmeldung aufgeführt werden. Jeder Verstoß gegen diese Bestimmung zieht eine Wertung gem. Abschnitt E, Ziffer 6.2 und eine Ordnungsgebühr gem. Abschnitt F, Ziffer 4.16 nach sich.

4.2 Mannschaftsaufstellung bei Relegationsspielen

4.2.1 Relegationsspiele gelten als Fortsetzung der Rückrunde. Für diese Mannschaftskämpfe gilt die Mannschaftsmeldung der Rückrunde.

4.2.2 In Relegationsspielen dürfen in jeder Mannschaft nur solche Spieler eingesetzt werden, die seit dem ersten Rückrundenspieltag in dieser Mannschaft einsatzberechtigt waren.

4.2.3 Jeder Verstoß gegen diese Bestimmungen zieht eine Wertung gem. Abschnitt E, Ziffer 6.2 und eine Ordnungsgebühr gem. Abschnitt F, Ziffer 4.16 nach sich.

4.3 Ersatzspieler

4.3.1 Spieler aus den unteren Mannschaften eines Vereins dürfen als Ersatzspieler in den VOL-Mannschaften dieses Vereins eingesetzt werden, wenn sie in der Mannschaftsmeldung enthalten sind, keinen Sperrvermerk haben und für die VOL-Mannschaft einsatzberechtigt sind. Das gilt auch dann, wenn sie in der gleichen Halbserie bereits in einer oder mehreren anderen unteren Mannschaften ihres Vereins als Ersatzspieler eingesetzt worden sind. Es ist auch zulässig, dass ein- und derselbe Spieler in verschiedenen VOL-Mannschaften seines Vereins als Ersatzspieler eingesetzt wird. Auch kann ein Stamm- oder Reservespieler einer unteren VOL-Mannschaft des Vereins in einer höheren Mannschaft seines Vereins Ersatz spielen, die in der gleichen VOL-Gruppe spielt.

4.3.2 Mit seinem vierten Einsatz als Ersatzspieler in ein- und derselben VOL-Mannschaft innerhalb einer Vorrunde oder innerhalb einer Rückrunde verliert der Ersatzspieler die Einsatzberechtigung für alle unteren Mannschaften seines Vereins für die Dauer dieser Vor- oder Rückrunde.

4.3.3 Ein in einem Mannschaftskampf der VOL mitwirkender Spieler darf, solange dieser nicht offiziell beendet ist, in keiner anderen Mannschaft seines Vereins mitwirken. Andernfalls gilt er in der VOL-Mannschaft als nicht einsatzberechtigt.

4.3.4 Jeder Verstoß gegen diese Bestimmungen zieht eine Wertung gem. Abschnitt E, Ziffer 6.2 und eine Ordnungsgebühr gem. Abschnitt F, Ziffer 4.16 nach sich.

5 Regelungen für den Ablauf von Mannschaftskämpfen

5.1 Mannschaftsführer

Jede Mannschaft hat vor dem Mannschaftskampf einen verantwortlichen Mannschaftsführer zu benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist. Er muss nicht zu den beteiligten Spielern gehören.

5.2 Überprüfung der Spielberechtigung und Identität

Die genehmigte Mannschaftsmeldung muss dem Oberschiedsrichter und auf Verlangen dem gegnerischen Mannschaftsführer in Papierform vorgelegt werden. Die Spieler müssen sich auf Verlangen des Oberschiedsrichters durch ein amtliches Dokument mit Bild (z.B. Personalausweis, Führerschein) oder einen Spielerpass ausweisen. Jeder Verstoß gegen diese Bestimmung zieht eine Ordnungsgebühr gem. Abschnitt F, Ziffer 4.17 bzw. 4.18 nach sich.

5.3 Spielberichtsformular

5.3.1 Das Spielberichtsformular muss zweifach ausgefüllt werden.

5.3.2 Sofern nicht anders geregelt, ist die Heimmannschaft als A- und die Gastmannschaft als B-Mannschaft in das Spielberichtsformular einzutragen.

5.3.3 Jede Mannschaft ist für die eigene korrekte Aufstellungsreihenfolge im Einzel und Doppel sowohl im Kopf als auch im Spielverlaufsteil des Spielberichtsformulars selbst verantwortlich. Der Spielbericht ist von beiden Mannschaftsführern und dem Oberschiedsrichter zu unterschreiben.

5.3.4 Jede Mannschaft hat jederzeit das Recht, durch ihren Mannschaftsführer Proteste auf dem Spielberichtsformular einzutragen. Eine im Formular geleistete Unterschrift bedeutet keine Anerkennung von Protesten der gegnerischen Mannschaft.

5.3.5 Jedes durch Sieg eines Spielers beendete Spiel innerhalb eines Mannschaftskampfes ist mit dem genauen Ergebnis in das Spielberichtsformular einzutragen und wird mit einem Spielpunkt und den erzielten Sätzen und Bällen für das Gesamtergebnis gewertet.

5.3.6 Jedes durch Aufgabe eines Spielers beendete Spiel innerhalb eines Mannschaftskampfes (dazu gehören auch kampflos abgegebene Spiele von mitwirkenden Spielern) ist mit dem genauen Ergebnis der beendeten Sätze sowie 11:X für den nicht beendeten Satz und ggf. für alle noch erforderlichen Sätze mit 11:0 in das Spielberichtsformular einzutragen und wird mit einem Spielpunkt und den eingetragenen Sätzen und Bällen für das Gesamtergebnis gewertet. Solche Spiele werden für die Berechnung der TTR-Werte bzw. Bilanzen beider Spieler bzw. Paare berücksichtigt. WO des DTTB D 2.9 sind entsprechend anzuwenden.

5.3.7 Bei Fehlen eines Spielers oder Doppels (unvollständiges Antreten seiner Mannschaft) ist jedes von ihm kampflos abgegebene Spiel mit dem Vermerk "nicht angetreten" in das Spielberichtsformular einzutragen und mit 0:1 Spielpunkten, 0:3 Sätzen und 0:33 Bällen für das Gesamtergebnis zu werten. Solche Spiele werden nicht für die Berechnung der TTR-Werte bzw. Bilanzen beider Spieler bzw. Paare berücksichtigt.

5.3.8 Beim Fehlen von Spielern in beiden Mannschaften (unvollständiges Antreten beider Mannschaften) werden deren eigentlich gegeneinander auszutragende Spiele nicht für das Gesamtergebnis berücksichtigt.

5.3.9 Das 1. Exemplar (Original) verbleibt beim Heimverein, der dieses bis zum 31. Juli der nachfolgenden Spielzeit aufbewahren und dem Spielleiter auf Verlangen einreichen muss. Das 2. Exemplar erhält der Gastverein.

5.4 Begrüßung

Beide Mannschaften stellen sich vor dem festgesetzten Spielbeginn in einheitlicher Spielkleidung zur Begrüßung auf.

5.5 Spielbereitschaft

5.5.1 Der Mannschaftskampf hat pünktlich zur festgesetzten Anfangszeit zu beginnen. Jeder Verstoß einer anwesenden Mannschaft gegen diese Bestimmung zieht eine Ordnungsgebühr gem. Abschnitt F, Ziffer 4.19 nach sich.

5.5.2 Sind die Voraussetzungen für einen pünktlichen Spielbeginn nicht gegeben, ist das Spiel, soweit die Möglichkeit vorhanden ist, auch verspätet zu beginnen. Die Entscheidung hierüber trifft der nach E 3.1 eingesetzte OSR.

5.5.3 Der Einsatz eines Spielers in Mannschaftskampf der VOL ist dann regelgerecht, wenn er bei mindestens einem Einzel oder Doppel mitwirkt und dieses auch in die Wertung eingeht. Dies gilt auch für verspätet eintreffende Spieler. Eine Mitwirkung im Sinne dieser Bestimmung ist schon dann gegeben, wenn der im Einzel oder Doppel aufgestellte Spieler sein Einzel oder Doppel frühestens nach dem ersten Aufschlag, selbst ohne Angabe von Gründen, beendet.

5.5.4 Ist ein Spieler bzw. Paar zwei Minuten nach Aufruf nicht spielbereit, so geht dieses Spiel kampflos an den Gegner. Sind beide Spieler bzw. Paare zwei Minuten nach Aufruf nicht spielbereit, so wird ihr Spiel nicht gewertet und in der Abwicklung des Mannschaftskampfes fortgefahren.

5.6 Spielansetzung

5.6.1 Unter Einhaltung der für die Spielsysteme festgelegten Reihenfolge der einzelnen Spiele ist für die Spielansetzung zu beachten: Die ersten beiden Spiele sind gleichzeitig anzusetzen. Das jeweils folgende Spiel wird an dem zuerst freigewordenen Tisch ausgetragen. Unabhängig von dieser Regelung steht jedem Spieler nach Beendigung eines von ihm ausgetragenen Spiels eine Pause von fünf Minuten zu. Darüber hinausgehende Spielverzögerungen sind zu vermeiden.

5.6.2 Alle Mannschaftskämpfe sind mit dem Erreichen des notwendigen Siegpunktes beendet. Ein Spiel, das mit einem nach A 4.8 der Internationalen Tischtennisregeln beanstandeten Schläger bestritten wurde, darf bis zu einer Entscheidung der zuständigen Instanzen für das Gesamtergebnis des Mannschaftskampfes und damit zur Ermittlung des Siegpunktes nicht gewertet werden.

5.7 Unvollständiges Antreten

Tritt eine Mannschaft nicht in der Sollstärke an, so wird sie für jeden fehlenden Spieler mit einer Ordnungsgebühr gemäß Abschnitt F, Ziffer 4.20 belegt.

5.8 Mindeststärke

Eine Mannschaft muss in folgender Mindeststärke antreten: 4 Spieler bei 6er-Mannschaften; 3 Spieler bei 4er-Mannschaften. Tritt sie mit weniger Spielern an, gilt das als Nichtantreten.

5.9 Verspäteter Spielbeginn

Bei verspätetem Eintreffen einer Mannschaft bis zu 30 Minuten nach der festgesetzten Anfangszeit ist der Mannschaftskampf noch auszutragen. Danach kann der Mannschaftskampf noch stattfinden, wenn der Oberschiedsrichter und beide Mannschaften einverstanden sind. Die verspätet eintreffende Mannschaft ist mit einer Ordnungsgebühr gem. Abschnitt F, Ziffer 4.19 zu belegen.

5.10 Höhere Gewalt

Begründet eine Mannschaft Verspätung oder Nichtantreten mit dem Ausfall eines Verkehrsmittels durch höhere Gewalt, so ist sie beweispflichtig. Tritt ein solcher Fall ein, so muss der Heimverein den Spielleiter unverzüglich benachrichtigen. Der Antrag auf Anerkennung der „höheren Gewalt“ ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Spieltermin schriftlich zu begründen und nachweislich einzureichen. Ihm sind sogleich alle für die Entscheidung relevanten Beweise beizufügen. Nicht innerhalb dieser Frist eingereichte Anträge, Beweise und Begründungen bleiben unberücksichtigt. Wird der Beweis nicht oder zu spät geführt, so wird die Mannschaft wie nicht angetreten behandelt. Die Entscheidung über kampflosen Verlust bzw. Gewinn oder Neuansetzung des Mannschaftskampfes trifft der Spielleiter in erster Instanz.

5.11 Nichtantreten

5.11.1 Im Falle des Nichtantretens einer Mannschaft ist von der anwesenden Mannschaft (Gastgeber oder Gast) ein Spielberichtsformular mit einem entsprechenden Vermerk auszufüllen und dem Spielleiter einzusenden. Auf diesem Spielberichtsformular muss die genaue Aufstellung der anwesenden Mannschaft eingetragen sein.

5.11.2 Der Mannschaftskampf wird für diese Mannschaft hinsichtlich der Einsätze ihrer Spieler als ordnungsgemäß ausgetragen gewertet. Für alle Spieler der nicht angetretenen Mannschaft wird dieser Mannschaftskampf hinsichtlich ihrer Einsätze als fehlender Einsatz gewertet. Die Einzel und Doppel werden für keine der beiden Mannschaften für die Berechnung der TTR-Werte und Bilanzen berücksichtigt.

5.11.3 Tritt eine Mannschaft, außer in begründeten Fällen, nicht an, so wird der Mannschaftskampf kampflos für den Gegner als gewonnen gewertet.

5.11.4 Der mit seiner Mannschaft nicht angetretene und für den Ausfall des Mannschaftskampfes verantwortliche Verein wird mit einer Reuegebühr gem. Abschnitt F, Ziffer 2 belegt.

5.11.5 Der Verzicht auf das Antreten zu einem Meisterschaftsspiel der VOL ist nicht zulässig. Eine Ausnahme stellt der rechtzeitig bekanntgegebene Verzicht auf die Teilnahme an der Relegationsrunde dar.

5.11.6 Bei Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Auswärtsspiel sind dem Gegner für das Hinspiel bzw. für das noch auszutragende Rückspiel die Fahrtkosten für einen Pkw (Vierermannschaft) bzw. zwei Pkw (Sechsermannschaft) zu erstatten (0,30 € pro km/ Pkw). Bei gekoppelten Spielen sind die anteiligen Fahrtkosten (50 v.H. beziehungsweise 33 1/3 v.H.) zu ersetzen. Zusätzliche Kosten für auswärtige Spieler bleiben dabei unberücksichtigt.

5.11.7 Eine eventuelle Fahrtkostenforderung ist vom Gegner innerhalb von 14 Tagen an den Spielleiter zu richten, der für die Geltendmachung dieser Forderung bei der nichtantretenden Mannschaft verantwortlich ist. Bezüglich des Nichtzahlens oder nicht rechtzeitigen Zahlens werden solche Fahrtkostenforderungen wie Ordnungsgelder behandelt.

5.12 Ergebnismeldung und Kontrolle

5.12.1 Der Heimverein ist verpflichtet, das Ergebnis eines jeden Mannschaftskampfes (z. B. 9:7, 8:5) bis spätestens eine Stunde nach Spielende in der offiziellen Online-Plattform einzugeben.

5.12.2 Der Heimverein ist verpflichtet, den vollständigen Spielbericht eines jeden Mannschaftskampfes einschließlich der Vor- und Nachnamen aller beteiligten Spieler, aller Satzergebnisse und aller sonstigen Eintragungen auf dem Spielbericht bis spätestens 24 Stunden nach Spielbeginn laut Spielplan in der offiziellen Online-Plattform einzugeben.

5.12.3 Versäumnisse ziehen eine Versäumnisgebühr gem. Abschnitt F, Ziffer 3 nach sich.

5.12.4 Der Gastverein hat die Pflicht, die Korrektheit des in der Online-Plattform eingegebenen Spielberichts zu überprüfen und eventuelle Beanstandungen bis spätestens am 7. Tag nach dem Spieltermin dem Spielleiter mitzuteilen.

6 Wertung

6.1 Wertung von einzelnen Spielen

Ein einzelnes Spiel wird für einen Spieler bzw. ein Paar als verloren gewertet, wenn

- er/es nicht antritt,
 - festgestellt wird, dass er/es mit nicht von der ITTF zugelassenen Schlägerbelägen antritt und sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen,
 - vor dem Spiel vom OSR mit einem ITTF-anerkannten Testgerät festgestellt wird, dass ein Kleber oder andere Mittel mit schädlichen flüchtigen Lösungsmitteln verwendet worden sind und sich geweigert wird, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, oder
 - nach einem Spiel vom OSR durch einen Test mit einem ITTF-anerkannten Testgerät festgestellt wird, dass ein Kleber oder andere Mittel mit schädlichen flüchtigen Lösungsmitteln verwendet worden sind.
- Solche Spiele werden für die Berechnung der TTR-Werte und Bilanzen beider Spieler bzw. Doppel berücksichtigt.

6.2 Wertung von Mannschaftskämpfen

Der gesamte Mannschaftskampf wird für die Mannschaft als verloren gewertet, die

6.2.1

- nicht spielberechtigte oder nicht einsatzberechtigte Spieler mitwirken lässt,

6.2.2

- gegen die Vorschriften der Ziffern 2, 3 und/oder 4 von Abschnitt D der WO verstößt (falsche Einzel- und/oder Doppelaufstellung etc.),

6.2.3

- nicht geschlossen aufrückt,

6.2.4

- schuldhaft einen Spielabbruch verursacht,

6.2.5

- diesen Mannschaftskampf eigenmächtig verlegt hat (siehe C 4.4.4; betrifft beide Mannschaften),

6.2.6

- nicht rechtzeitig zum festgesetzten Zeitpunkt antritt, außer in begründeten Fällen (siehe E 5.10),

6.2.7

- nicht oder nicht in der erforderlichen Mindeststärke antritt oder

6.2.8

- als Gastgeber nicht von der ITTF zugelassene Tische, Netze und Bälle stellt.

6.3 Sperre

In die Zeit der Sperre eines Vereins oder einer Mannschaft fallende Punktspiele werden für die gesperrte Mannschaft als verloren gewertet.

6.4 Verfahren

6.4.1 Die Wertung von Mannschaftskämpfen, in denen auf Punktverlust entschieden wird, erfolgt mit 2:0 Punkten und der höchstmöglichen Zahl der im jeweiligen Spielsystem erreichbaren Spiele (9:0 bzw. 8:0), Sätze und Bälle für den Gegner.

6.4.2 Verstoßen beide Mannschaften gegen die einschlägigen Bestimmungen, ist der Mannschaftskampf für beide als verloren zu werten. Dabei hat die Wertung mit jeweils 0:2 Punkten und der höchstmöglichen Zahl der im jeweiligen Spielsystem erreichbaren Spiele (0:9 bzw. 0:8), Sätze und Bälle zu erfolgen. In der entsprechenden Tabelle oder Ergebnisübersicht ist darauf hinzuweisen.

6.4.3 Sofern bei einem Mannschaftskampf auf Punktverlust entschieden worden ist, werden seine einzelnen Spiele (Einzel und ggf. Doppel) dennoch wie gespielt für die Berechnung von TTR-Werten und Bilanzen berücksichtigt.

F Gebühren bei Regelverstößen

1 Verpflichtung bei Zurückziehung oder Streichung einer Mannschaft

1.1 Bei Zurückziehung einer Mannschaft aus der VOL gemäß Abschnitt A, Ziffer 5.10 bzw. 5.11 muss der Verein eine Reuegebühr an den NTTV entrichten, deren Höhe sich aus der Gebührenordnung (Beiträge und Gebühren des NTTV) ergibt.

1.2 Außerdem sind bei Zurückziehung oder Streichung allen Gegnern, gegen die bis dahin ausschließlich ein Heimspiel ausgetragen worden ist, deren Fahrtkosten zu erstatten. Die Einzelheiten sind in Abschnitt E, Ziffer 5.11 geregelt.

2 Reuegebühr bei schuldhaftem Nichtantreten

Tritt eine Mannschaft zu einem Mannschaftskampf gemäß Abschnitt E, Ziffer 5.11 schuldhaft nicht an, so muss deren Verein eine Reuegebühr an den NTTV entrichten, deren Höhe sich aus der Gebührenordnung (Beiträge und Gebühren des NTTV) ergibt.

3 Versäumnisgebühren

Bei allen Versäumnissen, insbesondere von Terminen, die durch die VOO oder von den Spielleitern festgelegt sind, verhängen die Spielleiter eine Versäumnisgebühr von jeweils 50,00 Euro.

4 Ordnungsgebühren

Bei folgenden Verstößen gegen die WO, VOO und die internationalen Tischtennisregeln B (ITTF-R B) verhängen die Spielleiter Ordnungsgebühren:

	Bei Verstößen gegen die Vorschrift	Fälligkeit der Ordnungsgebühr	VOL
4.2	VOO E 1.7	Je Tisch, Netz und Ballmarke	25,00
4.3	WO F 3.8	Je Box	100,00
4.5	ITTF-R B 2.5.1, 2.5.3, WO F 3.8 (Gesamthöhe) und WO F 3.9	Je Box, Tisch und Schiedsrichtertisch	100,00
4.6	VOO E 1.1	Je Tisch und Spielfeld	50,00
4.7	VOO E 1.2	Je Tisch, Netz und Zählgerät	25,00
4.8	VOO E 1.3	Je Box	25,00
4.10	VOO E 1.4	Je Mannschaftskampf ohne Anzeigetafel	50,00
4.11	VOO E 1.4	Je Tisch ohne Zählgerät	25,00
4.12	VOO E 1.5	Je Mannschaftskampf	50,00
4.13	VOO E 1.6	Je Mannschaftskampf	50,00
4.14	VOO E 2	Je Trikot, Shorts, Rökkchen, einteiliger Sportdress	25,00
4.15	VOO E 2	Bei Gleichfarbigkeit der Trikots mit denen des Gastes je Trikot	25,00
4.16	VOO E 4.1, E 4.2 und E 4.3	Je Spieler	50,00

4.17	VOO E 5.2 (nur bei OSR)	Je nicht vorgelegtem Spielerpass oder nicht vorgelegter Bescheinigung über die Spielberechtigung bzw. Identität	25,00
4.18	VOO E 5.2	Je nicht vorgelegter Mannschaftsmeldung	25,00
4.20	VOO E 5.7	Je fehlendem Spieler	50,00

5 Mehrere Verstöße

5.1 Wird durch mehrere Handlungen oder durch dieselbe Handlung während eines Mannschaftskampfes gegen mehrere Vorschriften verstoßen, sind für jeden Verstoß die dafür vorgesehenen Ordnungsgebühren zu verhängen.

5.2 Wird bei mehreren Mannschaftskämpfen gegen dieselbe Vorschrift verstoßen, wird für jeden Mannschaftskampf die für den Verstoß vorgesehene Ordnungsgebühr verhängt.

5.3 Nach dem dritten Verstoß gegen dieselbe Vorschriften der Ziffern 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5 und 4.16 während einer Spielzeit gelten anstelle von Abschnitt F, Ziffern 4, 5, 6 und Abschnitt G, Ziffer 2.2 jeweils die Bestimmungen der Rechtsordnung des NTTV.

5.4 Nach dem dritten Verstoß gegen dieselbe Vorschrift während einer Spielzeit verdoppeln sich die Beträge der in Abschnitt F, Ziffern 2, 3 und 4 der VOO (mit Ausnahme der Ziffern 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5 und 4.16 genannten Reue-, Versäumnis- und Ordnungsgebühren).

6 Fälligkeit der Reue-, Versäumnis und Ordnungsgebühren

6.1 Die verhängten Reue-, Versäumnis- und Ordnungsgebühren werden schriftlich durch einfachen Brief oder E-Mail unter Setzung einer Einzahlungsfrist, Angabe der Bankverbindung und dem Hinweis auf Rechtsmittel an die vom Verein benannte Anschrift bekannt gegeben. Sie sind mit der Bekanntgabe fällig und müssen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang beim NTTV eingegangen sein. Brief und E-Mail gelten am vierten Tag nach seiner Absendung als zugegangen.

6.2 Die Nichtzahlung oder nicht fristgemäße Zahlung der Ordnungsgebühren stellt einen Verstoß gegen die VOO im Sinne der Rechtsordnung des NTTV dar.

G Rechtsbehelfe

1 Proteste

1.1 Ein Protest gegen Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen, ist sofort nach Bekanntwerden des Protestgrundes beim Spielleiter einzulegen.

1.2 Ein Protest, der sich auf die allgemeinen Spielbedingungen erstreckt, kann nur berücksichtigt werden, wenn er vor Beginn des Mannschaftskampfes oder eines einzelnen Spiels beim Spielleiter eingelegt wurde.

1.3 Ein Protest ist unter Angabe des Zeitpunktes auf dem Spielberichtsformular zu vermerken. Diese Eintragung gilt als sofortige Protesteinlegung beim Spielleiter. Die Begründung kann auf einem gesonderten Blatt erfolgen. Der Protest ist vom protestierenden Mannschaftsführer zu unterschreiben.

1.4 Protestgründe können sein: Verstöße gegen Bestimmungen der Wettspielordnung und der Verbandsoberrliga-Ordnung sowie Entscheidungen des OSR/SR, soweit sie keine Tatsachenentscheidungen sind.

1.5 Proteste gegen von den Mitgliedsverbänden oder dem DTTB erteilte oder verweigerte Spielberechtigungen/Genehmigungen/Freigaben (Abschnitte B 2 – 5 und E 3 und 4 WO; Abschnitt B, Ziffer 1 VOO) sind nicht zulässig.

1.6 Die Spielleiter sind verpflichtet, Verstöße gegen bestehende Bestimmungen (z.B. falsche Reihenfolge der Mannschaftsaufstellung, Mitwirken nicht spielberechtigter bzw. nicht einsatzberechtigter Spieler, Nichtaufrücken bei Ausfall eines Spielers nach WO D 3) zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten.

2 Einsprüche

2.1 Einspruchsrecht gegen Entscheidungen

Gegen die zu begründenden und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu verbindenden Entscheidungen des NTTV und der Spielleiter steht dem betroffenen Verein und den Vereinen der betreffenden Gruppe der Einspruch zum NTTV-Sportgericht zu. Auf die Vorschriften der Rechtsordnung des NTTV wird verwiesen.

2.2 Einspruchsrecht gegen die Verhängung von Reue-, Versäumnis- und Ordnungsgebühren

Gegen die Verhängung der Reue-, Versäumnis und Ordnungsgebühren steht dem betroffenen Verein der Einspruch zum NTTV-Sportgericht zu. Auf die Vorschriften der Rechtsordnung des NTTV wird verwiesen. Der Spielleiter kann bis zum Eingang des Einspruches beim Vorsitzenden des Sportgerichts die verhängte Gebühr aufheben.

3 Protest-/Einspruchsgebühren

3.1 Der Protest beim Spielleiter ist gebührenfrei.

3.2 Für einen Einspruch beim Sportgericht bzw. Verbandsgericht muss der Verein eine Einspruchsgebühr an den NTTV entrichten, deren Höhe sich aus der Gebührenordnung (Beiträge und Gebühren des NTTV) ergibt.

Gebühren-Ordnung (Auszug):

Mannschaft-Meldegebühr	100,00 Euro
Reuegebühr Nichtantreten Herren	400,00 Euro
Reuegebühr Nichtantreten Damen	250,00 Euro
Reuegebühr Zurückziehen Herren	600,00 Euro
Reuegebühr Zurückziehen Damen	400,00 Euro
Protestgebühr	
- 1. Instanz	100,00 Euro
- 2. Instanz	150,00 Euro